

Postwagens-Tariffe,

welche vom ersten Februar 1818 angefangen in allen Ländern des österreichischen Kaiserstaates, mit einziger Ausnahme des Lombardisch-Venezianischen Königreiches die Postwagens-Gebühren in Conventions-Münze eingehoben werden müssen.

a) Tarif für die mit dem Postwagen reisenden Personen.

	In den deutsch-österreichischen Provinz.				In Gallizien, Ungern und Siebenbürgen.			
	In C. M.		In W. W.		In C. M.		In W. W.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
a) Für einen Sitz im Innern des Wagens auf eine einfache Station.	—	32	1	20	—	24	1	—
b) Für einen Sitz am vordern Theile des Wagens detto	—	24	1	—	—	18	—	45
c) Für ein Kind, welches auf den Schooß genommen wird, detto.	—	6½	—	16	—	5	—	12
d) Für ein Kind, welches zwischen zwey Personen Raum zum Sitzen findet.	—	8	—	20	—	6	—	15

An Trinkgeld hat jeder Passagier dem Postillon 3 kr. Conventionsmünze oder 7 kr. Wiener Währung für jede einfache Station auf die Hand zu zahlen.

Von Postmeilen.

Vom Geld- betrage in Gulden.	von 48 bis 52		52 56		56 60		60 64		64 68		68 72		72 76		76 80		80 84		84 88		88 92		92 96		96 100			
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		
bis einschl. 10fl.	—	5	—	5	—	5	—	6	—	6	—	6	—	7	—	7	—	7	—	7	—	8	—	8	—	8	—	8
über 10 bis 25	—	9	—	10	—	10	—	11	—	11	—	12	—	12	—	13	—	13	—	14	—	14	—	15	—	15	—	15
— 25 — 50	—	18	—	19	—	20	—	21	—	22	—	23	—	24	—	25	—	26	—	27	—	28	—	29	—	30	—	30
— 50 — 75	—	27	—	29	—	30	—	32	—	33	—	35	—	36	—	38	—	39	—	41	—	42	—	44	—	45	—	45
— 75 — 100	—	36	—	38	—	40	—	42	—	44	—	46	—	48	—	50	—	52	—	54	—	56	—	58	—	1	—	1

Anmerkungen.

- 1) Für Sendungen über 100 Meilen wird die Gebühr nach diesem Ansatze von 4 zu 4 Meilen weiter zu gerechnet.
- 2) Für die Geldbeträge über 100 Gulden bis einschließig 1000 Gulden schreitet die Gebühr nach diesem Maßstabe im gleichen Verhältnisse fort.
- 3) So wie die Aufgabe 1000 Gulden übersteigt, wird an der für den übrigen Betrag entfallenden Gebühr dem Publicum $\frac{1}{2}$ zu Guten gelassen.
- 4) Bruchtheile eines Kreuzers gelten für einen vollen Kreuzer.

5) Außer diesem Gebühren wird jedes Mal auch, ohne Rücksicht, ob der Sendung ein Brief beyliegt oder nicht, die Briefpostgebühr von einem einfachen Briefe zugerechnet. Würde ein Brief von einem höheren Gewichte als $\frac{1}{2}$ Loth beyliegen, so ist dieser nach dem Brief - Posttariff zu taxiren.

A. Für gemünztes Silber wird die Gebühr nach diesem Tariffe und den beygefüigten Bestimmungen im vollen Betrage angerechnet.

B. Für Kupfergeld bis einschließig zwölf Gulden eben so. Höhere Beträge werden nach dem Tariffe für gemeine Frachtstücke behandelt, und wenn das Gewicht 10 Pfund übersteigt, ist Niemand zur Aufgabe des Kupfergeldes auf den k. k. Postwagen verpflichtet.

C. Für gemünztes Gold ist bloß die Hälfte

D. Für Banknoten das Viertel

E. Für Einlösungs - und Anticipations - Scheine das Sechstel

F. Für Obligationen und Wechsel d. Zwölftel

G. Edelsteine, Perlen, Bijouterien und Goldstangen sind in der Gebühr dem gemünzten Golde gleich zu halten.

H. Für andere Waaren von hohem Werthe als Silber in Stangen und gearbeitetes Silber, Tressen und Stoffe von echtem Golde und Silber, Korallen, Indigo, Safran, kostbare Gemälde und Kupferstiche sind die Gebühren wie für gemünztes Silber zu entrichten. Wenn jedoch nach dem Gewichte und Tariff für gemeine Frachtstücke hiervon eine höhere Gebühr und Zahlung entfallen würde, so muß diese eingehoben werden.

der für gemünztes Silber entfallenden Gebühr zu entrichten.